38-F-302

Can grof A Bray.

Wasserrecht

unb

Verfahren in Wassersachen.

Von

Dr. Anton Randa,

k. k. Hofrath, Mitglied des Gerrenhauses und Reichsgerichtes, Professor an der böhm. Karl Ferdinands-Universität in Mrag

(Separat-Abdruck aus dem "Öfterreichischen Staatswörterbuche".)



Mary

Wien, 1897.

Alfred Hölber, k. u. k. Hof- und Universitätsbuchhändler,

I., Rothenthurmstraße 15.

ÚSTŘEDNÍ KNIHOVNA



Wasserrecht und Verfahren in Wassersachen.

I. Einleitung. — II. Rechtsverhältnisse an öffentlichen Gewässern. — III. Rechtsverhältnisse an Privatgewässern. — IV. Berfahren in Wafferfachen. - V. Waffergenoffenschaften.

I. Ginleitung. Das Wasserrecht umfast die Wesammtheit ber Rechtsverhältnisse an Gewässern sphärischen Riederschlägen ansammelnden Wasser jeder Art, soweit sie menschlicher Herrschaft unter- (Schnee- und Regenwässer). vorsen sein können. Dasselbe vurde in Desterreich e), Das in Brunnen, Teichen (nicht in zuerst durch das Reichswasserses 30/V 69 R. natürlichen Seen!), Cisternen oder anderen (auf 93 und die aufgrund desselben in den einzelnen Grund und Boden des Grundbesitzers besindlichen) Ländern erlaffenen Durchführungsgefete (Landes- Behaltern oder in von demfelben zu feinen Privatwasserse Angelegle Vandesgese Landesgest Vandesse angelegten Canalen, Möhren u. s. w. ein-3. 71, L. sür Böhmen; 12/X 70, 3. 65, L. sür geschlossen Wass die Canale betrifft, Mähren; 28/VIII 70, 3. 51 für Schlessen; so sind hier nur diesenigen verstanden, in welchen 28/VIII 70, 3. 32 u. 56 für Desterreich ob und das Wasser abgesangen ist, im Gegenlaße zu Caunter der Enns; sodann für Görz und Gradiska, nälen mit frei durchfließenden Gewäffern. unter der Eind; sodain für Görz und Gradiska, zirien, Kärnten 28/VIII 70, zi. 41 bezw. 52, 46; sür Krain 15/V 72, zi. 16; sür Salzburg, Zirol und Vorarlderg, sowie Triest, 28/VIII 70, zi. 32 bezw. 64, 65, 44; sür Busowina 6/III 73, zi. 32 bezw. 64, 65, 44; sür Busowina 6/III 73, zi. 32; sür Dalmatien 7/III 73, zi. 32; sür Steiermark 18/I 72, zi. 8; sür Galizien und Krakau 14/III 75, zi. 38. In der Hauptsache überein. (Sie sünd abgedruckt im 18. Vande der in gebrauche, es wäre denn nachgewiesen, daß sie kraft der Landesverfassitet ausschließlich einer Privatesüberein. (Sie sind abgedruckt im 18. Vande der Verlage ist sieberen sieden gebören sieden mit frei durch sieden gebören sieden si Manz'schen Gesetssamml.) Schon unter dem Schlagworte "Flüsse" wurde auf die eigenthümliche rechtliche Natur der fließenden Gemässer hingewiesen. Das Wesen aller fliegenden Gewässer, mögen dieselben schiffbar sein oder nicht, schließt ver-möge der ewigen Bewegung des Wasserlaufes eine vollkommene thatsächliche und rechtliche Herr= über welche oder zwischen welchen es fließt, und schaft, wie wir dieselbe beim "Eigenthum" zu benten zwar nach Maggabe ber Uferlange eines jeden pflegen, über dieses Object (ben fluor aquae) ge- Grundftiiches (§ 5 R. G. W.). Die Grundbesiger radezu aus. In der That ift es wesentlich nur ein der beiden Uferseiten sind in Ermangelung eines Benithungsrecht, welches wir an dem gusammen- anderen Rechtsverhaltniffes insbesondere berechtigt, hängenden, durch die Bodensenkung räumlich ver- die vorbeifließende Wassermenge zu gleichen Theilen theilten fließenden Gewässer ausüben können, mag zu benüten (§ 14 R. W. S.). man auch dies Benützungsrecht "Eigenthum" nennen. Im Gegensate zu den fliegenben Gewässern unterliegen der regelrechten Herrschaft des Grundeigen- als res omnium communis anzusehen, deffen Buthümers als solchen die sogen. stehenden oder aeschlossent Gewässer. Insbesondere gehören demielben schließlich dem Grundeigenthümer guftebt. (Bon fraft des Gesetzes (§ 4 R. W. G.):

Cementwäffer.

b) Die sich auf einem Grundstücke aus atmo-

verson gehören (§§ 2 u. 3 R. W. G.). Selbst an schiffbaren Flüssen sind Krivatrechte nicht ausgeschlossen, insbesondere aufgrund älterer Privilegien (vgl. I, 534 f.). Ift die privatrechtliche Eigenschaft eines fliegenden Gewässers sichergestellt, so ift dasselbe - sofern nichts anderes nachgewiesen wird als Bugehör derjenigen Grundstücke zu betrachten,

Das Grundwaffer ift, ebenso wie die aqua profluens und das Meerwasser, als Gemeingut, eignung (Fassung) auf eigenem Grunde ausmanchen wird dasselbe als Eigenthum des Grunda) Das in seinem Grundstücke enthaltene bestigers im Sinne des § 4 N. W. G. angeseben.) unterirdische und zu Tage quellende Wasser Die §§ 10—26 L. W. G. sind daher auf das (Quellenwasser, ohne Zweisel auch Mineralquellen), Grundwasser nicht anwendbar, weil es sich um kein mit Ausnahme der dem Salzmonopol unterliegenden Privatgewässer handelt. Hiernach ist die praktisch Salzquellen und ber zum Bergregale gehörigen fo wichtige Frage zu entscheiden, ob ben Nachbarn ein Ginspruch zusteht gegen die neue Anlage von

Brunnen und Schöpfwerken. Gewifs nicht, biesfalls bestehenden bolizeilichen Berordnungen soferne ihnen nicht eine diesbezügliche negative jedermann frei. Dienstbarkeit aufteht. (E. des B. G. Budm. 417, 1591 und Ulbrich.) Dagegen erachten Behrer und Bražák, ausgehend von dem Standpunkt, das das Grund- Der öffentlichen Gewässer, sowie die Errichtung wasser öffentliches fliegendes Gewässer fei, hiezu (ober Aenderung) ber hierzu erforderlichen Wasserdie Bewilligung der Verwaltungsbehörde für nothwendig. Gemäß §§ 2 und 33 der Grob. Anl. Gef. find die Brivatgemäffer mit dem von denselben Ginfluss nehmen oder die Ufer gefährden, insbebedeckten Boden (Bett) Gegenstand des Grundbuchs, sondere die Errichtung von Triebwerfen, Wasser-3. B. Teiche, Privatjeen, Bache, nicht aber Die leitungen, Stauanlagen bedarf ber Bewilligung öffentlichen Gewässer, welche letztere lediglich in das der Administrativ-vehörde, gleichviel ob die An-Berzeichnis des öffentlichen Gutes mit Angabe der lage eine dauernde oder vorübergehende ift. Dies Barcellennummer einzubeziehen find.

Ergibt fich ein Zweifel darüber, ob ein Gewässer ein öffentliches oder Privatgewässer sei, so richtig entschied) "der Richter zur Aufklärung der menden öffentlichen Interesses zu bieten und sohin (Erl. d. A. M. 6/XII 76, 3. 11540.) aufgrund des Ergebnisses der gepflogenen Erhebungen sich im eigenen Wirkungsfreise darüber schlüssig zu Grundbucheinlage einzutragen oder in das Verzeichnis des öffentlichen Guts aufzunehmen sei." Richt im Widerspruch damit steht bas Erkenntnis des B. G. Budw. 3517: Durch die Administrationsbehörde kann zwar die Deffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit eines Gemässers festgestellt. niemals aber die Frage entschieden werden, in wessen Brivateigenthum ein Gewässer fteht. Denn dies administrationsbehördliche Erfenntnis tann der richterlichen Entscheidung über das Dasein eines Privatrechts nicht im Wege stehen (Art. 15 Str. G. vom 3. 1867 3. 144).

II. Rechtsverhältniffe an öffentlichen Gewässern. Die öffentlichen Gewässer find als allgemeines oder öffentliches Gut im Sinne des § 287 a. b. G. B. anzusehen. Das Eigenthum steht dem Staate, dagegen die Benützung innerhalb der durch staatliche Vorschriften gezogenen Grenzen jedermann zu. Der Gemeingebrauch an öffentlichen Gewässern besteht in folgendem:

1. Jedermann kann das öffentliche Gewässer soweit benützen, als derselbe nicht die gleiche Benützung aller übrigen oder die erworbenen Rechte dritter stört. Diese gewöhnliche, ohne besondere Borrichtungen mögliche, sogen. gemeine Benützung umfast nach § 15 L. W. G. den Gebrauch des Wassers zum Waschen, Baben, Tranken, Schwimmen, Schöpfen, Gewinnung von Schlamm, Pflanzen, Sand, Schotter, Steinen und Gis (nicht auch das Fischereirecht; über letteres bestimmt das R. G. 25/IV 85 R. 58: "Die auf § 382 a. b. G. B. beruhende Befugnis zum freien Fischfang ift aufgehoben." Die Regelung des Fischereirechts in das Gefälle ober der Lauf des Gewässers genatürlichen Gewässern wurde der Landesgeset andert, beschleunigt oder gehemmt wird (§§ 16, gebung zugewiesen; in fünstlichen Wassersammlungen steht sie dem Besitzer der Anlage gu).

Wasserrecht und Versahren in Wassersachen.

Rede andere als die unter 1 und 2 angeführte (sogen. gemeine, gewöhnliche) Benükung werke (Anlagen), welche auf die Beschaffenheit oder den Lauf des Wassers oder auf den Wasserftand ailt insbesondere von dem Bau von Brücken und Strakendämmen mit Rücksicht auf den möglichen Rückstau und sonst behinderten Abfluss des Wassers. hat (wie das Judicat D. G. H. 115 ganz Gises u. s. w. (vgl. Erl. des B. G., Budw. 1198). Selbst bei Bauten über dem normalen Wasser-Sachlage das Geeignete zu veranlassen, insbesondere | piegel kann insbesondere bei Inseln mit Rudficht der berufenen Verwaltungsbehörde Gelegenheit zur auf den dadurch bei Schweslungen verursachten rechtzeitigen Bertretung des von ihr wahrzuneh. Rückstan die Bewilligung ersorderlich erscheinen

Die behördliche Bewilligung ist übrigens auch bei (fließenden) Privatgewäffern erforderlich, machen, ob die betreffende Wafferparcelle in eine wenn burch deren Benützung auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit oder den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht (§ 17); und da dies fast bei jedem Trieb-, Stau- oder Wafferleitungswerke der Fall sein wird, so erscheint — was nur zu billigen ift - die behördliche Genehmigung zu bergleichen Anlagen als die fast ausnahmslose Regel. (Dass Teiche mit durchfließenden Gemässern in dieser Beziehung den fließenden Gemässern gleichzuachten find, ergibt fich aus den §§ 2-4 R. W. (S)

Auf die Benützung der Grundwässer ist aber der § 17. (16) L. W. G., welcher zu den obgenannten Wasseranlagen behördliche Genehmigung erfordert, trot der scheinbar allgem. Fassung desselben, nicht zu beziehen. Denn einmal ist das Grundwaffer weder öffentliches noch privates Gewässer im Sinne der §§ 3, 4, 10 ff., 17 (16) 2. W. G., sondern Gemeingut; sodann würde nach der entgegenstehenden Auffassung ein Widerspruch vorliegen mit § 10 Abs. 1 R. W. G., welcher den Gebrauch und Verbrauch geschlossener (abgefangener) Privatgewässer bem Belieben des Gigenthümers anheimstellt; endlich fann es nicht in der Absicht der Landesgesetzgebungen gelegen haben, das Reichsgesetz zu ändern, welches im § 10 Abs. 2 nur bet fließenden Privatgewässen die Benützung aus öffentl. Rücksichten beschränkt.

Rach dem Gesagten ist daher die Genehmigung der Verwaltungsbehörde insbesondere zu allen Wasseranlagen nothwendig, durch welche die Beschaffenheit des Gemäffers durch Einleitung fremder Stoffe (Schutt, Unrath, Abfalle, Farbenreste, Abwasser u. f. w.) geandert oder der Stand. bezw. 17 L. W. G.). Dahin gehören hauptsächlich Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, Stau-2. Die Benütung der Gemässer gur Schiff- u. Triebmerte, Uferboichungen, Schuthauten, Bruden, fahrt und Flößerei fteht unter Einhaltung ber Sohlenerhöhungen, Bafferbehalter, Schwimmschulen,

Fischrechen 2c. Gleichgiltig ift, ob biese Anlagen | zu ben nach § 19 R. B. G. ausgeschlossenn Ginfür landwirtschaftliche ober gewerbliche ober sanitäre wendungen der Fischereiberechtigten jene nicht zu Awecke bestimmt find.

Weise auf spätere Men berungen ber Anlage finn- Fischftegen (Fischgäffen, b. i. von Durchläffen gemäße Anwendung (§ 18 b. W. E.) und können in Wehren 2c. für aufwärts ziehende (wanbernde) hiefür nach Bedarf auch neue Bedingungen vor- Fische) und von Fischen (an Wasserableitungen geschrieben werden. Dasselbe gilt nach Umständen aus Fischwässern), jowie die Regelung der Tro de nauch von der Beseitigung solcher Anlagen 3. B. legung von Basserleitungen - in einer der

Wasserbenutzung richtet fich einerseits nach bem ichwerenben Weise - bezwecken. Wird troppen Bedarfe bes Bewerbers, andererfeits nach bem ein Schade verursacht, jo kann der Fischerechtigte über bas bisherige Bedürfnis ber Wasierberechtigten angemessen Schadloshaltung verlangen (§ 19 R. verfügbaren Wafferüberschuffe (§ 20). Rücksicht B. G., § 40 b. W. G.). zu nehmen ist hierbei auf ben wechselnden (nicht auf den mittleren Wasserftand (§ 20). Näher fertigende Concessionsurfunde hat den Ort, bestimmt § 94 des bohm. (88 des niederösterr., 86 das Mag und die Art der Wasserbenützung, inssteierm. 87 but., 71 frain. u. 93 der übrigen) L. W. G., besondere bei Triebwerken und Staugniagen ben dass bei Ertheilung neuer Wasserbenützungs-Con- erlaubten höchsten, bezw. niedersten Wasserstand, cessionen vor allem die rechtsmäßigen Ansprüche nach Umständen die näheren Bedingungen des Wasserber bereits zu Recht beftebenden Anlagen gebrauchs genau festzuseten. Für die Ginhaltung sicherzustellen und erft bann bie neuen Ansprüche bes festgeseten normalen Bafferstandes hat ber nach Thunlichkeit zu befriedigen find, wobei bem Staumerksbesiger zu forgen. volkswirtschaftlich nütlicheren Unternehmen ber Vorzug gebürt; — im übrigen ift der Wasser Maß der Nugung nicht exweislich ist, entscheibei überschuss im Zweisel (oder bei gleicher Wichtigkeit) über dasselbe nach § 27 des böhmischen (26 übrigen) nach Billigkeit, namentlich burch Festsehung B. G. - nicht ber that fachliche Stand - sondern gewisser Gebrauchszeiten zc. zu vertheilen, wobei ber Bebarf ber concessionierten Unternehmung jenen Aniprüchen ber Borgug zu geben ift, welche (bral. Erf. bes B. G. bei Alter. S. 264, 1781 a). die vollständige Erreichung des Zweckes und 1732, Budw. 4404). Die Concession kann auch die minbeste Belästigung dritter voraussehen nur auf eine beschränkte Dauer ober gegen Widerruf lassen. — Das Geseg unterscheidet hierbei nicht, ertheilt werden (§§ 19, 23 des böhmischen, §§ 18, ob das Unternehmen ein landwirtschaftliches ober 22 der übrigen L. W. G.). industrielles ift. Ueber die Frage, ob und unter welchen Bedingungen die Concession zu ertheilen Precariums) erwirbt ber Concessionär durch die fei, sodann über die Zuweisung des Wafferüber- behördliche Bewilligung ein unwiderrufliches und ichuffes entscheidet die Behörde nach freiem Er- zeitlich unbeschränktes Recht auf Die concessionsmessen und ist in dieser Richtung die Beschwerbe mäßige Benutzung des öffentl. Gewässers (3. B. an ben Berwaltungsgerichtshof unzuläsig (§ 3 der Triebkraft desfelben), welche außer den im Gesetz des &. 22/X 75).

allem zu schützen sind, und im Widerstreit hierüber schädigung reftringiert oder aufgehoben werden kann ber orbentliche Richter zu entscheiben hat (§ 94 (§§ 20, 22, 26 bes bohm., 19 und 22 steierm., 19, cit., dazu Näheres im § 86 des steiermärkischen 21 und 25 der übrigen L. W. G.). 23. (S.).

Befiger in einem jolchen Stande berguftellen ichrankt worben ift, - mit allen Rechten und Berund zu erhalten, dass fie dem Baffer und dem pflichtungen anf den jeweiligen Befiger der-Eise thunkichst ungehindert Ablauf lassen, der jenigen Betriebsanlage oder Liegenschaft über, für Fischerei und anderen Nutungen keine unnöthige welche die Bewilligung erfolgt ift, — hat also die Erschwerung oder Beeintrachtigung verursachen und Natur eines Realrechtes, auch wenn basselbe dass keine Wasserverschwendung eintrete, widrigens in den Grundbüchern nicht ersichtlich ist (§ 26 über Ansuchen der Betheiligten die Abstellung [§ 25] L. W. G.). der Gebrechen anzuordnen und eventuell auf Kosten bes Saumigen zu bewerkstelligen ift (§§ 21 böhmischen, gemäß §§ 98, 100 ber Q. W. G. in bem amilich 10 steiermärkischen und 20 anderer Landesmasser geführten Waiserbuch ersichtlich zu machen; dieses

zählen sind, welche die Hintanhaltung der Ber-Was von der ersten Anlage gilt, hat in gleicher unreinigung der Fischvässer, die Anlegung von von Teichen 2c. (§§ 10. 17 b. W. G.). Fischerei thunlichst unschädlichen und ander-Das von der Behörde zu bestimmende Maß der weitige Wasserbenützungen nicht erheblich er-

Die über das Wafferbenützungsrecht auszu-

Im Zweifel, basift wenn bas gebürenbe

Abgesehen von dem letzgenannten Falle (des bestimmten Fällen (§§ 22, 94 des bohm. 28. G.; Diese Grundsäge sind analog anzuwenden, wenn wegen eingetretenen Wasserschutz bestehende Wasserschutz volls der §§ 22 u. 94 des böhm., 19 steierm., 21 der übrigen ftanbig befriedigt werden konnen, wobei übrigens | 39. G.) nachtraglich ein feitig abgeandert, sondern Bertrage und erworbene besonbere Rechte vor nur im Expropriationswege gegen Ent-

Das concessionierte Recht geht, wenn es nicht Die bewilligten Anlagen sind von dem ausdrücklich auf die Berson des Bewerbers be-

Die ertheilten Wafferrechtsconcessionen sind gesethe).

Speciell in Ansehung der Fischereiberechtigten erfennen) bloß den Charafter eines Wasser auf leters, bestimmte bas G. 25/IV 85, 3. 58 (§ 7), bajs nicht ben eines Grundbuches; es liefert baber

Wasserrecht und Verfahren in Wassersachen.

an sich keinen Beweis über Eriftenz und Inhalt von Wafferrechten. Die concessionierte Befugnis nämlich: hat die Natur eines öffentlichen Rechtes - ge-

Abgesehen von der Einschränkung conces- ertheilten Wafferrechtes. sionierter Wafferbenützungsrechte infolge Baffermangels (§ 94 b. B. G.) fann die Behörde nach- benützungsrecht ber privatrechtlichen Berträglich gewiffe Menberungen eines bestehenben jahrung nach bem a. b. G. B. unterliegt und concessionierten Stauwerts - allerdings nur gegen bas baber innerhalb ber Berichrungszeit nicht aus-

stehenden Stauwerkes entstehen, durch Tiefer- von der politischen Behörde bewilligte Wasser-legung oder Aenderung desselben (3. B. durch benützungsrecht unanwendbar. Grundabläffe) beseitigt werden, ohne die nöthige der Benachtheiligten die entsprechenden Abanderungen ftets fest zuse tenden (erstrechbaren) Frift. gestatten oder selbst vornehmen.

Tage — gegen angemessene Entschädigung — ge- vereinbar ift (vgl. Nr. IV). regelt worden. Wenn nämlich eine Bewässerung Aufwande erzielt werden konnte und dem Unter- mit dem Gewerbebetriebsrecht. nehmen nach seinem Umfange u. sonstigen Verhältsoweit selbe zur zweckmäßigen Ausführung des entzogen werden. Bemässerungsunternehmens erforderlich ift, im Berwaltungswege (gegen angemeffene Entschädigung), wie folgt, verfügt werden:

1. Die theilweise Entziehung zu Gunften rung der Vorrichtungen zur Wasserbenützung ber vorbestandene Rugefect ungeschmälert erhalten nachgewiesenermaßen einem Privaten gehörigen und wenn für den mit dieser Aenderung etwa Gewässer (Bäche, Fillsse); verbundenen Mehrauswand an Vetriebs- oder ad a) die geschlossenen Gewässer kann ihr Eigen-

geleistet wird.

bie gangliche Entziehung fann nur ju Gunften Recht an Grund und Boben, am Waffer und bas einer Bassergenossen ich aft gegen Entschäftigung ausschließliche Recht auf die Bassernußungen, insstatthaben.

böhmischen L. W. G

Ueber die Erlöschung der Wasserbenützungs= rechte enthält nur der § 18 lit. a-e des farntner offentsichen Interesse fann gemäs § 18 des allgem. B. G. ausreichende Bestimmungen, welche übrigens Berggeletes jum Schut von Seilquellen bewilligt bis auf einen Fall (breifährige Berjährung) auch werden, nämlich ein Schutzrabon gegen Bergnach den übrigen L. W. Gesetzen für zutreffend bauunternehmungen. Und in der That wurden erfannt werden muffen.

Das bewilligte Wasserbenützungsrecht erlischt

a) Durch Wiberruf des widerruflich und ichaffen burch einieitigen Act ber Staatsverwaltung. burch Zeitablauf bes auf eine bestimmte Zeit

Unhaltbar ist die Ansicht, dass jedes Wasser-Entschäbigung verordnen, u. zw. geübte Wasserbenügungsrechte im Falle anderweitiger a) gemäß § 22 (Krain § 7, Steiermark § 19, Berleihung von der Berwaltungsbehörde, in anderen übrigen § 21) W. Ednnen nämlich Rückstellen vom Gerichte als verjährt erklärt werden stauungen, Bersumpfungen oder andere Be- fonnen. Denn die beginglichen Bestimmungen bes schädigungen, die infolge eines berechtigt be- Privatrechtes find auf das öffentlichrechtliche,

b) Das Benützungsrecht erlischt durch die Triebfraft des Werkes zu beeintrachtigen, so mufs unterlassene Ausführung der Anlagen binnen ber ber Werkbesitzer auf Antrag und auf Kosten in der Bewilligungsurkunde gemäß § 86 B. G.

c) Durch unterlassene Ginwendung bes b) Im Interesse der Landescultur ift durch concessionierten Rechtes im ordnungsmäßig durchbas G. 30/VI 84 R. 116 (§ 14) ein weiterer geführten Concessionsversahren (§§ 81-83 L. K. Fall der imperativen Aenderung, bezw. Be- &, dazu 89 meines Wasserrechtes) selbstwerständlich seitigung einer concessionierten Wasseran- nur so weit, als es mit der neuen Anlage nicht

d) Durch Wegfall ober Beränderung bes ober Entwässerung von Grundftuden ohne Zwedes ber Benügung, wenn legtere auf einen gangliche ober theilweise Entziehung eines zu anderen bestimmten, insbesondere gewerblichen Aweck auß-Aweden rechtmäßig benüßten öffentlichen brücklich beidränkt war: nur in letterem Kalle Gewälfers nicht ober nur mit unverhaltnismäßigem erlischt also bas Wafferbenügungsrecht gugleich

e) Wenn die befonderen Bedingungen, niffen eine unzweiselhaft hohere wirtichaftliche von welchen die Fortdauer des Wasserbenutzungs-Bebeutung als ber zu entziehenben anderweitigen rechtes in ber Concessionsurkunde abhängig gemacht Bafferbenutgung gutommt, tann Diese Entziehung, murbe, nicht eingehalten werben, tann Die Concession

> III. Rechtsverhältnisse an Brivatgewässern. Was die Brivataewässer betrifft, so sind zu untericheiden:

a) Die eingeschlossenen, oder sogen. fteheneines Grundbesitzers dann, wenn durch eine auf ben Gewässer (Brunnen, Quellen, Teiche 20.) mit Koften des Unternehmers auszuführende Aende- Einschlufs der nachweislich Privaten gehörigen Seen;

b) die in einem ständigen Bette fliegenden,

Erhaltungstoften angemeffene Entschädigung thumer in beliebiger Weife gebrauchen und berbrauchen. Das Eigenthum an solchen Gemässern 2. Die theilweise Entrichung des Waffers hat hier technische Bedeutung und volle Wahrohne die unter 1. erwähnte Aenderung, bann heit. Diejes Gigenthum begreift bas volle bingliche besondere das Fischereirecht. Einen Ausfluss des Für das Entschädigungsverfahren gelten die Grundeigenthums und der Herrenlosigkeit des jogen. gleichen Borichriften wie für die im § 15 R. W. G. Grundwaffers bilbet das Recht bes Grundeigenbezeichneten Enteignungen; vergl. SS 19 ff. des thumers zur Anlegung, Benühung ober Berichüttung bon Brunnen.

Ein besonderer rechtspolizeilicher Schutz im folche Schukrapons vielen Badeorten gewährt, so Franzensbad.

Bas den Abfluss der auf Brivatarunden drücklich erklärt. natürlich entspringenden oder zusolge atmosphärischer Niederschläge sich ansammelnden Wässer betrifft, so ist festzuhalten, dajs einerseits der Grund- Gewinnung von Wasservilangen. Schlamm. Sand. besitzer den natürlichen Abflus der über sein Steinen, Eis u. j. f.; ferner in dem Rechte dess Grundstück fliezenden oder natürlich auf demselben selben auf die in dem Privatsusse entstehende fich sammelnden Gewässer (ber fogen Borflut) Insel, bezw. auf bas trodengelegte Fluisbett. gum Nachtheile des unteren Grundstückes nicht willfürlich andern, dass dagegen auch der Eigenthumer des letteren den natürlichen Ablauf solcher Gemässer zum Nachtheil des oberen Grundstückes nicht hindern darf. (§ 11 R. B. G.)-Siebei find jedoch nur ungewöhnliche künftliche Anlagen verstanden, nicht auch solche Anlagen, welche der übliche landwirtschaftliche Betrieb mit fich bringt.

In der freien Berfügung über die Brivatgemässer, insbesondere über die Quellen fann ber Die Berufung ist binnen 14 Tagen nach der Rund-

1. Aufgrund berivativer privatrechtlicher

3. aufgrund der Enteignung (vgl. §§ 15, §§ 77-96 b. 28. G. geregelt. 16 R. W. S.).

Grundstücke verursacht werden (§ 10 R. W. G.). Dies gilt insbesondere bezüglich des Bemeinbrauches des fliegenden Baffers, deffen Ausfalls darf der Privateigenthümer das fließende Gemäffer gang berbrauchen.

lagen ift bann bie Bewilligung ber Berwaltungs- bagu nöthigen Abtretung ober Belaftung behörbe erforderlich, wenn — wie dies in der von Grundeigenthum als zuftimmend an-Regel der Fall sein wird — durch dieselben auf gesehen würden." Die bekannten Interessenten, ben Lauf, das Gefälle ober die Höhe des Wassers auch die Rfandgläubiger und Servituts. in öffentlichen Gemässern ober auf fremde Rechte, Fischerei- und Triftberechtigten sind überdies benamentlich auf bereits (geseymäßig) bestehende fonbers zu verständigen und vorzuladen; doch Wasserzus (Mühlen, Wehranlagen, Wasserzus inacht die unterlassene Specialzustellung das Berleitungen für landwirtschaftliche ober gewerbliche Anlagen u. f. f.) eine Einwirkung entsteht (§§ 17, Absak 2 und 18 böhmische, 16 und 17 der übrigen

Q. W. (S.).

Dass übrigens die gewöhnliche (gemeine)

Gaftein, Teplitz, Reudorf, Karlsbad, Marienbad, ber fliegenden Bafferwelle von felbst und ift überdies in § 16 L. W. G. für Böhmen aus-

2. Das Cigenthum am Flussbette außert sich in dem Rechte des Flusseigenthümers auf die (Bgl. §§ 404, 408, 854 a. b. G. B.)

IV. Das Berfahren in Wassersachen. Buftandig in Wafferjachen ift in der Regel die polit. Behörde des Bezirkes, in welchem die Anlage sich befindet oder ausgeführt werden foll (§ 76).

Die Berufung gegen die Entscheidungen der polit. Bezirksbehörde geht an die polit. Landesstelle und gegen Entscheidungen der letteren an das Ackerbauministerium, in Straffachen (§§ 70-74 b. W. G.) jedoch an das Ministerium des Innern. Eigenthümer durch entgegenstehende Rechte dritter machung schriftlich oder mündlich zu überreichen in folgenden Fällen beschränkt sein: (§§ 76, 96 böhmisch W. G.).

Das Verfahren der Administrativbehörden in allen Wasserangelegenheiten, in welchen die Geaufgrund der Ersitzung von Servituten; nehmigung berselben erfordert wird, ift durch die

Auf das Gesuch um Berleihung von Wasserad b) In Ansehung der in einem ständigen benützungsrechten ober um Bewilligung von Baffer-Bette fliegenben Brivatgemaffer ift gu bemerken: anlagen, welche mit ben etwa exforderlichen, von 1. Der Eigenthümer des Brivatslusses kann Sachverftändigen entworfenen Plänen und Erbenfelben nur benüßen und auch diese Benügung flärungen ze. zu versehen find und die Namen aller ist durch die Rechte der übrigen Wasserberechtigten, Interessenten, sowie die Angabe der Grundstücke sowie durch die aus dem Zusam men hange und ber und Wafferwerke, welche abgutreten oder mit Unentbehrlichteit bes Baffers hervorgehenden Servituten gu belaften waren, enthalten muffen öffentlichen Rückstächten gesetlich be- (§ 78), hat die polit. Behörde bei allen wichtigeren schränkt; namentlich darf durch seine Benützung Unternehmungen oder (in minder wichtigen Fällen) teine bas Rechteines anderen beeintrachtigen be auf Berlangen bes Gejuchstellers bas jogen. Berunreinigung bes Baffers, fein Rudftau und Aufgebots- (Cbictal-)Berfahren, in allen übrigen feine Aeberschwemmung ober Bersumpfung frember Fallen aber bas fogen. abgefürzte Bersahren einzuleiten (§§ 78 besonders 83).

Im Aufgebots- (Gbictal-) Berfahren ift die Unternehmung durch Anschlag in den betreffenubung von öffentlichen Blagen und Stragen aus ben und in ben angrengenben Gemeinden und jedermann zusteht (§ 16 b. W. G.). Reines- durch Einschaltung in die amtlichen Landesblätter mit dem Beisage kundzumachen, dass alle Ein-wendungen vor oder bei der Berhandlung vor-Bur Errichtung von Wasseranlagen jeder Art, aubringen sind, "widrigens die Beiheiligten namentlich von Triebwerken und Stauan- ber beabsichtigten Unternehmung und der fahren nicht ungiltig (§ 82, vgl. § 83).

Sm abgefürgten Berfahren unterbleibt die öffentl. Rundmachung in den Landesblättern und in den angrenzenden Gemeinden (§ 83).

Der wesentliche Unterschied zwischen den Benützung des fließenden Baffers auch in Pri vat- Rechtsfolgen beider Verfahrungsarten besteht nun fluffen mit Benütung ber erlaubten Jugange barin, baff im "abgefürzten Berfahren" bie unter-(3. B. öffentlicher Blage, Safen, Bruden u. f. f.) laffene rechtzeitige Unmelbung ber Einwendungen jedermann gufteht, verfteht fich nach der Ratur blog die Folgehat, bafsdiejenigen Betheiligten, welche

Wasserrecht und Verfahren in Wassersachen.

gur Berhandlung entweder gar nicht ober nicht heitsrücksichten 2. die gwangsweise Bilbung wendungen, sofern sie sich auf Privatrechte stügen, ofonomisch oft unmöglich wäre. später noch im Rechtswege geltend machen fonnen (§ 83), während im Edictalverfahren auch privat-Geltendmachung derfelben in Diesem Verfahren er= löschen.

Wird in diesem oder jenem Verfahren gegen das Unternehmen, gegen welches in öffentlicher Beziehung theiligten erfolgte Berfügung der guftandigen Berfein Unftand obwaltet, innerhalb des commissionellen waltungsbehorde. Berhandlungstermins ein privatrechtlicher Ginzu weisen (vergl. § 88 bohm. W. G.).

ohne politische Bewilligung begonnen, so ist dies Entschädigung verhalten werden (§ 21, bezw. 54 2c.). eine Uebertretung des Wassergesetes (§ 71, 72 bohm.

Budiv. 1301.

fahrens von 1849).

Betriebsanlagen verbunden, fo find die nach zielle Unterftugung burch Land und Staat (G.

Erhaltung ober Berbefferung eines bestimmten als öffentliche Realgenoffenschaften und unter-Wasserlaufes, insbesondere zur Bewässerung oder liegen bieselben nicht den allgem. Bereins- und Entwässerung, dann zur vortheilhaften Leitung sonstigen Genossenschaftsgesetzen, sondern lediglich eines Gemäffers oder zur Abwehr von Wafferge- ben Waffergejegen. fahren ist oft das einheitliche und dauernde Zusammenwirken aller Grundbesitzer eines be- Wassergenossenschaften ist in den §§ 93 ff. böhm. stimmten Wassergebietes unerlässlich. Die zu diesem L.W.G. (88 niederöstere., 88 steier., 92 der übrigen Zwede erforderliche Bildung von Realgenoffen= B. G.) genau bestimmt. Regelmäßig foll dieses schaften (Wassergenossenschaften) kann zunächst Verfahren zugleich mit jenem über die Bewilligung 1. durch freiwilligen Zusammentritt, das ist der begehrten Wasserbenüßung und der dazu durch Bertrag ber Grundbesiter erfolgen. Indes nothwendigen Anlagen verbunden werden und auch dann, wenn eine folche Einigung aller Be- baher in bemfelben Erkenntniffe ber Spruch über theiligten nicht zu erzielen ift, gebieten oft wichtige Die Berpflichtung ber Minberheit jum Gin-

mindestens acht Tage vorher geladen wurden berartiger Genoffenschaften, weil außerbem die Erund bei berselben nicht erschienen find, ihre Gin- reichung der obgenannten Zwecke rechtlich und

Die zwangsweise Bilbung der Wassergenossenschaften kann in Desterreich bewerkstelligt werden rechtliche Einwendungen burch die unterlassene entweder auf Grundlage eines besonderen Lande &= gesethes oder durch eine gemäß dem R. W. G. (§§ $2\tilde{0}$ — 25) und den bezüglichen Landeswassergeseben aufgrund von Mehrheitsbeschlüssen der Re-

Wird nämlich im Berwaltungswege erkannt, fpruch erhoben, jo hat die polit. Behörde denselben dass der Bau oder die Anlage, welche von einer nicht zu entscheiben, sondern nach fruchtlosem Mehrheit von Betheiligten beabsichtigt wird, von Bergleichsversuche die Entscheidung zu fällen: unzweiselhaftem Außen für die Gesammtheit "das das Unternehmen in öffentlicher Be- ift und das sich die Anlage ohne Ausdehnung auf ziehung zulässig sei"; für die privatrechtlichen die Grundstücke der Minderheit nicht zweckmäßig Einwendungen muss im Bescheide der Rechtsweg aussühren läset, so kann die Minderheit durch Spruch vorbehalten werden (§§ 88 u. 89 bohm., niederöfterr. ber Bermaltungsbehorde gezwungen werden, ber § 84, steierm. 81). Diese dem Rechtswege vorbe- zur Ausführung und Benützung des Werkes zu haltenen Einwendungen sind selbstverständlich in bilbenden Wassergenossenschaft beizutreten (§ 21 ber Erledigung der polit. Behörde genau zu sor M. W. G., § 54 ff. böhm. L. W. G., welchen mulieren; diese hat übrigens wie in Bausachen die §§ 47 steierm, 48 niederösterr., 52 der übrigen und bei gewerblichen Betriebsanlagen lediglich "den L. B. G. correspondieren). Jedoch können die Be-Streit über die Privatrechte" auf den Rechtsweg siger von Grundstücken, deren bisherige Benützungsweise für sie vortheilhafter ist, nur zur Gestattung Burbe mit bem Baue einer Bafferanlage von Servituten ober gur Grundabtretung gegen

Mit Kücksicht auf das öffentliche Interesse W. G.), welche — außer der Berwirfung einer und die Schwierigkeit der Aufgaben der Basserges Geldstrafe und der Ersappslicht — die Folge nossenschaften werden denselben durch die Gesetzhat, bafs ber Schuldige Die eigenmachtige Neuerung gebung eine besondere Organisation, ein erhöhter bejeitigen mufe, wenn ber baburch Gefahrbete Rechtsichut und gahlreiche finanzielle und wirtes verlangt, oder das öffentliche Interesse es schriftliche Begünstigungen gewährt, insbesondere erheischt (§ 72). Vergl. auch Erk. des V. G. Zwangsrecht der Mehrheit gegensber der Minoritat zum Eintritt in die Waffergenoffenschaft Außerdem kann berielbe von dem in seinem (§ 54 böhm. W. G.), juristische Berfonlichkeit (vgl. Privatrechte Beeinträchtigten vor Gericht auf Ein- Gl. U. Samml. 10.883), Einhebung rücktandiger Beifiellung des Werfes belangt werden (§§ 340 ff., träge im politischen Zwangswege, Vorrang 354, 523 a. b. G. B., auch § 19 des Besitzvers der dreijährigen Rücktände vor allen Reallasten unmittelbar nach den landesfürstl. Steuern (§§ 57. Sind die Unternehmungen zur Benützung eines | 62, 69 bohm. W. G.), Anspruch auf Entziehung Gewässers mit Bauten oder mit gewerblichen bes Wassers gegen Bafferwerke, Anrecht auf finanden bezüglichen Gesehen erforderlichen Amtshand- 30/VI 84, 3. 116). Die Errichtung der Wafferlungen, soviel thunlich, unter einem zu pflegen Genoffenschaften, ihre Berwaltung und Gebarung (§ 85 böhm. W. G., § 39 böhm. L. D. v. 1889, unterliegen der Aufsicht, bezw. in manchen Punkten § 29 Gew. O., dazu Erk. des B. G. Budw. 2533). der Genehmigung der Verwaltungsbehörde. Nach V. Baffergenoffenschaften. Bur Berftellung, ihrem Zwecke und ihrer Gestaltung erscheinen fie

Der Borgang bei zwangsweiser Bildung von gemeinwirtschaftliche oder sanitäre oder Sicher- tritte in die Wassergenossenschaft und über die

gefällt werden (93 böhm. W. G.).

meinde, in deren Gebiet das Unternehmen aus- erfordert (§ 55 bohm. W. G.). geführt werden soll, auch weim selbe nicht durch Realbesitz betheiligt ist, gestellt werden. Der Antrag

theiligien unter ben gesetzlichen Rechtsfolgen (§ 92 Eintritt in Die Wasseraenossenichaft zu entscheiden. böhm. W. G.) zur Verhandlung vorzuladen, johin etwa als nothwendig oder zweckmäßig erkannten urkundung erfolgen. Aenderungen in dem Plane vornehmen zu lassen und schließlich nach Aufklärung aller einschlägigen bas Berzeichnis ber Mitglieber und bie Unter-Verhältnisse den Umfang des Unternehmens festzuseten (§ 91 böhm. W. G.).

Umfanges der Unternehmung ist das Berhältnis bgl. Minist. Berordn. 4/XII 72 R. 52) ersichtlich ber bafur und ber bagegen abgegebenen Stimmen gemacht und jede biesbezügliche Aenderung barin der Betheiligten zu ermitteln: eine förmliche Ab= angemerkt werden. stimmung ift aber nur soweit nothwendig, als sich gaben in diesem oder jenem Sinne erklart haben; sowie die Stimmen derjenigen, welche fich gar nicht ober nicht bestimmt erklären, nach den Landesgeseben von Galigien, Mähren, Steiermark und Mirien als für das Unternehmen stimmend, dagegen nach der Regierung. In die sem Falle, sowie bei Aufallen übrigen Landeswassergeiegen als gegen bas- nahme eines Darlebens aus dem fta atlichen Meselbe stimmend angesehen (§ 92 böhm. L. W.; menmehrheit nicht nach Röpfen, sondern

a) bei Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen nach der Größe der betheiligten (zu me-

liorierenden) Grundflächen.

b) bei Schutz- und Regulierungsbauten nach dem Werte des zu schützenden Objectes (Grund, Bauten, Werkanlagen, Wehre 2c.) berechnet (§ 56 böhm. 28. G.).

gullierungsbauten genügt jum Zwange ber legen (§§ 15-19 G. 30/VI 84, 3. 116.)

Wasserbenützungs- ober Regulierungs-Concession | Minberheit bie einfache Mehrheit (mehr als die Hälfte) der in obiger Weise zu berechnenden Stim-Der Antrag auf awangsweise Bildung ber men ber Betheiligten; hingegen wird bei Bemaj-Wasserwisenschaftkannvon jedem Betheiligten | jerungsanlagen eine Zweidrittelmajorität — (Grund- ober Berfsbesiter), sowie von jeder Ge- nach der Bodenfläche der Betheiligten berechnet -

Sind die genannten gesetlichen Erfordernisse (§ 54) erwiesen und die nöthige Majorität (§ 55 muss mit einem von zwei oder einem Sachver- b. W. G.) vorhanden, so hat die Behörde das ständigen (Erk. des V. G. Budw. 1609, 1808, Versahren behuss Bewilligung der angestrebten 2480, 3574), entworsenen Plane und Kosten- Wassernützung ober Wasseregutierung in Gemäßheit überschlage der Ferstellung und Erhaltung bes der §§ 81—84 b. W. G. fortzusegen, das Edictal-, Unternehmens versehen sein und ben übrigen Er- begw. bas abgefürzte Berfahren in Anwendung gu forderniffen des § 78 entsprechen (§ 90 böhm W. G.). bringen und nach Beendigung ber erforderlichen Zwecknäßig ist es, wenn die Antragseller Erhebungen und Verhandlung in dem Ender-sosort auch den Entwurf der Statuten beifügen keintnis sowohl über die Zulässigteit, Umsang, (§ 61 böhm. W. G.). Die Verwaltungsbehörde hat junächst die Be- auch über die Verpflichtung ber Minorität juni

Fede Wassergenossenschaft - gleichviel ob freinach Erörterung der obgedachten Punkte zu be- willig oder durch Zwang geschaffen — muss stimmen, welche Grundstücke und in welcher Statuten, eine Vereinsleitung und einen Ausdehnung dieselben bei der Bildung der Genossen- Borftand haben, der sie nach außen vertritt. Die ichaft als "betheiligt" (§ 53) anzusehen, daber in rechtliche Existenz einer Wassergenossenichaft Dieselbe einzubeziehen sind, hiernach den Blan und (als juriftischer Berson) für den öffentlichen und insbesondere ben Roftenanschlag gemäß § 79 burgerlichen Bertehr ift burch ihre Anerkennung burch einen Sachverständigen nothigenfalls an feitens ber Bermaltungsbehorbe bedingt (§ 56): Drt und Stelle ju prufen, und wenn der Plan Dieje Anerkennung kann burch die amtliche Befeinem öffentlichen Interesse wiberstreitet, Die stätigung ber Statuten ober burch besondere Re-

Die Anerkennungsurkunde, die Statuten, schrift des Vorstandes, bezw. der Berjonen, die für den Vorstand zeichnen, mussen in einem be-Nach erfolgter Festsetzung des Planes und sonderen Bormerkbuche (Bafferbuch, Abth. B.

Als juristische Berson kann die Wassergenossen-Die Betheiligten nicht ichon in ichriftlichen Gin- ichaft felbftandig Eigenthum, Dienftbarkeiten und fonstige Rechte erwerben, flagen und verklagt werden; bei wesentlichen Aenderungen des Klanes für die Schulden derselben haften die Theilnehmer und Kossenanschlages ist jedoch jedensalls die münd-liche Abstimmung der Erschienenen vorzunehmen (§92).Wasdiezur Verhandlung nicht erschienenen 84 R. 116); ihr Gerichtsstand ist das Gericht Betheiligten betrifft, fo werden ihre Stimmen, erfter Inftang, in deffen Begirt fie ihren Sit hat. Bur Aufnahme von Darleben durch Ausgabe von Theilschuldverschreibungen bedürfen die Waffergenoffenschaften eine besondere Bewilligung liorationsfonde oder vom Lande oder von ftatuten-Galizien, Mähren, Steiermarf § 91). Bei ber mäßig hiezu ermächtigten öffentlichen Credit-Bilbung ber Wasserschoffenschaft wird die Stim- instituten sind die zur Berzinsung und Tilgung instituten sind die zur Berzinfung und Tilgung nöthigen Beiträge auf die bezüglichen Grundstücke aufzutheilen; lettere sind aufgrund der vom Borftande versertigten Ausweise von den f. f. Steuerämtern (ohne kejonderes Ansuchen) gleich den landesfürstl. Steuern einzuheben und an die benannte Zahlstelle abzuführen. Bei Säumnis der Wassergenossenschaft kann die Verwaltungsbehörde selbst die nöthigen Beiträge auf den in die Bei Entwasserung &. Schub- und Re- Baffergenoffenschaft einbezogenen Grundbesth um-

Bur Bereinsleitung und Besorgung ber Ge- | Borfrage beantwortet, ob zur giltigen Beschluss-Specialvollmacht des Ausschusses.

G. 16/VI 72, 3. 84 gewährten Rechte der Wache ichluss erfolgt.

(\$ 70 böhm. 23. (S.).

maßstab in folgender Weise festsetzen:

Regulierungsbaufen tragen bie Betheiligten, Beitrage in gejeglicher, bezw. fatutenmäßiger wenn nicht durch Statuten oder Uebereinkom= Beise erfolgte und ber Berpflichtete rechtzeitig men (d. i. Einigung) ein anderer Maßstab fest- hievon verständigt wurde (Entsch. des B. G. gesetzt ist, nach Verhältnis des zu erlangenden Bor= Budw. 4502). theils oder der zu beseitigenden Gefahr oder insoweit fich die Betheiligung nach diesen Grund- tritt von Genoffen fteht unter dem Ginfluss und lagen nicht ermitteln laset, nach dem Werte der Schutz des öffentlichen Rechtes. — Die Wasserbetheiligten Liegenschaften und Anlagen. In Ermangelung einer Einigung entscheibet darüber verpflichtet, benachbarte Grundstücke auf Beraufgrund bes Sachverständigenbefundes bie polit. langen der Gigenthumergegen verhaltnismäßigen Behörde (§§ 67 böhm. W. G.).

tuten verweisen, so ist damit durchaus nicht die wenn

nossenschaftsangelegenheiten haben die Genossen aus fassung über solche statutarische Bestimmungen, ihrer Mitte durch absolute Mehrheit der nach welche den Kostenvertheilungsmaßstab in einer vom § 56 zu berechnenden Stimmen einen Ausschuss Gesete (§§ 66, 67) abweichenden Weise norsu wählen (§ 58 böhm. W. G.). Der Ausschuss mieren, die einfache nach § 56 zu berechnende mahlt aus seiner Mitte durch absolute, nach Köpfen Stimmenmehrheit ber zur Generalversammlung Bu berechnende Mehrheit den Borftand, welcher erschienenen Betheiligten geniigt, wie es nach § 61 ber Behorde anzuzeigen und im Bafferbuche ein- b. W. G. scheinen konnte, oder ob nicht vielmehr zutragen ist. In beiden Fällen hat, wenn auch die hierzu im Sinne der §§ 66 und 67 W. E. ein engere Wahl nicht zum Ziele führt, das Los (§ 59 einhelliger Beschluss der erschienenen Betheiligten b. B. G.) zu entscheiden. Der Obmann vertritt ersorderlich ift? Wir halten die letztere Ansicht für die Wassergenossenschaft nach außen (§ 59). Der richtig, weil die Gesetzgebung durch Ausstellung des Umfang ber Bollmacht bes Obmannes richtet sich Erfordernisses ber "Einigung" ber Betheiligten für im bürgerlichen Verkehre nach dem Zwecke der den Fall einer vom Gejetz abweichenden Regelung Genossenichaft; zu den im § 1008 a. b. G. B. der Kostenbeitragspflicht (§§ 66, 67 B. G.) in benannten Geschäften bedarf berselbe, da das Wasser biesem wichtigsten Bunkte jede Majorisierung gesetz hieruber nichts Besonderes bestimmt, einer gum Schaben ber Minderheit ausschließen will, und es gleichgiltig ift, ob diese Majorisierung Das von der Waffergenoffenschaft bestellte und durch einen Specialbeichlufs oder durch einen behördlich beeidete Bachpersonal genießt die im ursprünglich ober später erfolgten Statutenbe-

Wer ein in den genoffenschaftlichen Berband Die Genoffenschaft hat durch absolute Mehrheit einbezogenes Grundftud erwirdt, wird Mitglied der ber nach § 56 bohm. Wassergesetz zu berechnenden Rassergenossenschaft (Realgenossenschaft) und ist Stimmen die auf das Unternehmen bezüglichen als beijen Eigenthumer zu den aus diejem Ber-Rechte und Aflichten ihrer Mitglieder, insbe- haltniffe entspringenden, mahrend feines Befiges sondere den Magstab der Bertheilung der Roften, fällig gewordenen Leiftungen personlich bersowie die Art der Berwaltung durch Satungen pflichtet (§ 62 b. W. G.). Diese Berpflichtung (Statuten) zu regeln, welche - sowie jede Menderung ift eine gesehliche Grundlaft (Reallaft) und Die berjelben — ber polit. Behörde zur Kenntnis und breijährigen Rudftande aus berjelben haben ben Genehmigung vorzulegen find (§ 61 bohm. 28. G.). pfandrechtlichen Borrang vor anderen Reallaften Es ist selbstverständlich, dass die Statuten den unmittelbar nach den landesfürstl. Steuern und imperativen Bestimmungen bes Gesetzes nicht öffentlichen Abgaben; Diese Grundlast erlischt bloß widersprechen dürsen. In dieser Beziehung ift mit der ordnungsmäßigen Ausscheidung des hervorzuheben, dass insbesondere die §§ 66 u. 67 bedasten Erund hitstes aus der Genossenschaft, böhm. W. (§§ 61 ff. Niederösterreich, andere Ses 65 ff.) imperativ den Kostenvertheilungs- R. W. G., § 62 d. W. (S.). — Das der Gesenschung Erundschaft, die eine den Kostenvertheilungsnossenschaft als solcher gegen die einzelnen Gea) die Kosten für die Herstellung und Er- nossen zustehende Forderungsrecht kann im Falle haltung gemeinschaftlicher Entwässerungs- und ber Saumnis ber ersteren von beren Glaubigern Bemafferungsanlagen find gemäß ben Sta- allerdings im Sequestrationswege geltend gemacht tuten ober nach dem Uebereinkommen gu werden. — Uebrigens ift hervorzuheben, dass die vertheilen, und soferne feine gutliche Einigung rudftandigen Beiträge zu genoffenschaftlichen über ben Magitab ber Koffenvertheilung erzielt Bauten auf Ansuchen ber Genoffenschaft, welche wird, von der polit. Behörde nach bem Flächen- in berüdsichtigungswürdigen Fällen mit möglichfter inhalt der Grundstücke aufzutheilen, wobei diese Schonung vorzugehen hat (§ 69 b. B. E.), im Grundstücke, wenn die denselben zugehenden Bor- politischen Zwangswege (gleich den landestheile von erheblicher Berichieden beit find, fürftl. Steuern und öffentlichen Abgaben) eingetrieben in Claffen mit entsprechend großerer und fleinerer werden (§ 69 cit.), zu welchem Zwecke ber Borftand Beitragsleiftung einzureihen sind (§ 66 böhm. W. G.). ber Wassergenossenschaft der Behörde den Ausweis b) Die Kosten gemeinschaftlicher Nuts- und barüber vorzulegen hat, dass die Ausschreibung der

Auch der nachträgliche Gintritt und Ausgenoffenschaft ist nämlich nach § 63 b. W. G. Beitrag zu den Anlagen und Unterhaltungs= Obwohl diese Rormen zunächst auf die Sta- toften nachträglich in ihren Verband aufzunehmen,

Bewässerung, bezw. der Schutz und Regulierungs- Gutachtens von Sachverständigen. bau auf diese Weise am zweckmäßigsten erzielt wird, und

Nachtheil ber bisherigen Theilnehmer zur Be- mehrheit erfolgen (§ 24 R. B. G.). Die Stimfriedigung des gemeinsamen Bedürfnisses hin- menmehrheit ist wie bei Bildung der Wassersolsen-

(Bauten) möglich ift, wenn ber Aufzunehmenbe barftellen. Gewijs können bieselben auch in Form überdies die Koffen der neuen Ginrichtung trägt. von Actiengesellschaften oder nach Maßgabe des

Unterhaltungsfosten enticheibet in Ermangelung Landesgesetze in besonderer Westaltung errichtet gutlicher Ciniquing die Bermaltungsbehörde mit werden; nicht felten merben Ent- und Bemäfferungen, Rudficht auf die Borichrift der 88 66 u 97 bohm. Wafferregulierungenze, als Gemeinbeangelegen-W. G. aufgrund des Sachverständigenbefundes heiten behandelt und durchgeführt. In allen jolchen

62 anderer 93. (3.).

einer Wassergenossenschaft ben angrenzenden Liegen- besonderen Bortheile der Wassergenossenschaften nach schaften ober Werken, deren Besitzer nicht Mit- dem Wasserrecht; doch unterliegen dieselben stets ben glieder der Wassergenossenschaft find, in erheb- allgem. Bestimmungen der Wassergeiege und sohin lichem Grade zum Nuten, so kann die Wasser- der Ingerenz und Aussicht der politischen Wasser-genossenschaft von denselben in sungemäßer An- behörde. wendung des § 52 b. W. G. (§ 26 R. W. G.) 67 b. W. G. Bezug nimmt.

zuläffig.

angestrebten Zweck (Bewässerung, Entwässerung, genossenichaften auszuführendes, aus Landes-Schutz, Regulierung) in angemessener Frist nach mitteln zu unterstüßendes Unternehmen anerkannt Bollenbung ber Anlage gar nicht ober nicht auf ift, wobei die Unterftugung bei Bafferichupbauten die Dauer erhält oder

teresse der Gesammtanlage (nicht bloß einer in vorübergehende Zahlungsverlegenheiten kommen, boch ift hier ben Austretenden durch Rückerstattung | Jahren erlangen (§ 10 besselben Gesetzes. Länder, (nicht ber Erhaltungskoften) Entichabigung zu leisten; konnen für bie oben genannten Unternehmungen auch über diesen Ersat entscheidet in Ermangelung von der Regierung Stempelgebüren- und Steuer-

a) für die Grundstücke die Entwässerung ober einer Einigung die polit. Behörde aufgrund des

Die Auflösung einer Wassergenossenschaft kann nach Ersüllung ihrer Verbindlichkeiten b) die vorhandenen Anlagen (Bauten) ohne | gegen dritte Berjonen durch abjolute Stimmen-

reichen oder einer oder Anlagen der Anlagen nicht die einzig zulässige Form derartiger Verbände Ueber den Beitrag zu den Anlagen und a. b. G. B. oder von Fall zu Fall durch besondere (vgl. § 63 böhm., 58 niederösterr., 57 steierm., Fällen find die darauf bezüglichen anderweitigen Gesethestimmungen zunächst maßgebend; solche Gereichen die vorhandenen Anlagen und Bauten Unternehmungen genießen nicht ohne weiteres bie

Behufs körderung von Unternehmungen, welche im Berwaltungsmege einen angemessen einen engemessen ben Schut bes Grundeigenthumes gegen Baffer-Roftenbeitrag verlangen. Für biefe Wesegauslegung verheerungen ober bie Erhöhung des Ertrags der spricht auch die Borschrift des § 45 b. W. G., Grundstücke durch Entwasserung und Bemaswelcher bei Abwendung von Wasserschäben im serung zum Zwecke haben und deten Ausführung Rojienpunfte ben Regreis gegen bie Caumigen ge- im bffentlichen Intereffe liegt, werben nach bem stattet und hiebei ausdrücklich auf die §§ 66 und &. 30/VI 84 R. 116 aus dem besonders gebildeten Reichs-Meliorations fonde, in welchen bom J. Die Ausscher Grundstüde aus | 1885 – 1894 jährlich eine halbe Million Gulden, bem Genossen Genessen gemäß § 64 b W. G. Unterstützungen gewährt; insbesonder gemäß § 4 bann, wenn das Unternehmen durch Landesgeset a) wenn das ausguscheidende Grundstück ben als ein von Bezirken, Gemeinden ober Bafferin einem nicht rückzahlbaren Beitrage von mindeftens b) wenn dieser Zweck durch Aufnahme in eine 30%, des Erfordernisses, bei Ent- und Bewässerungen benachbarte Genossenschaft oder durch eigene An-lage ohne Gefährdung des Zweckes der Wasser-des Ersordernisses zu bestehen hat. Art der Ausgenoffenschaft bewirkt werden kann (Dieser Absau führung und Kroftenvoranschlag muffen mit der findet fich in ben übrigen Landeswaffergefegen nicht Regierung vereinbart und ber letteren Ginfluss und hat baher nur in Böhmen Anwendung.) Gin- auf den Gang der Unternehmung eingeräumt werden gehend find die Bestimmungen des Gesetzes über (8§ 4 u. 5 besselben Gesetze). Die staatliche Unterdie Kostenfrage, wobei sachgemäß zwischen dem ftutung besteht in einem nicht ruckzahlbaren Bei-Fall des nachträglichen freiwilligen und des ge- trage oder in einem mit hochstens 4% verzinslichen, zwungenen Beitritts unterichieden wird (§ 64). ratenweise rückzuzahlenden Darlehen von höchstens c) Endlich kann gemäß § 64 Absat 4 b. B. | 100% ber vom Lande bewilligten Summe (§ 6 (§ 59 nieberöfterr., 58 steierm., 63 anderer besselben Gesetse.). Waffergenossenschaften, welche B. G.) die Ausscheidung einzelner Grundstücke bei der Rückzahlung von Theilschulde Beraus der Wassergenoffenschaft, wenn dieselbe im In- ichreibungsbarleben durch Elementarschäden Mehrheit von Genossen) nöthig ift, von der Ma- können von der Regierung einen angemessenen Bejorität bei der polit. Behörbe verlangt werden; trag gegen $4^{0}/_{0}$ Zinfen und Rückahlung in fünf eines angemeffenen Theiles der Unlagekoften Begirte, Gemeinden und Baffergenoffenfaften

freiheit erlangen, wenn sie nicht aus dem Meliorationssonde unterstützt werden. Außerdem gestattet dasselbe Geset vom J. 1884 für Bewässerungen und Entwässerungen zu Gunsten einer Wasser-genossenschaft die theilweise oder gänzliche Entgiehung einer fremden minderwertigen Waffernugung gegen Entschädigung.

Mit der Berord, des A. M. 18/XII 85 R. 1 ai. 1886 wurde die Instruierung der technischen Projecte für Unternehmungen, welche aus dem staatlichen Meliorationsfonde unterstützt werden

follen, näher geregelt.

Ausführliche Bestimmungen über Wasser-genossenichaften hat das ungarische Wassergeset (G. A. 23: 85.) Dasselbe unterscheidet (3\ 68-141) strenge zwei Arien berselben:

a) Wassergenossenschaften für Wasserregulierung (Bettregulierung, Uferschutz, Abwehr der Waffergefahr und damit verbundene Wafferableitung);

b) Wassergenossenschaften zur Wasserbenügung (Bewässerung, Drainage, Entwässerung,

Trockenlegung von Sümpfen 2c.).

1. Die Wassergenossenschaften lit. a) sind mit Rücksicht auf das unterlaufende öffentliche Interesse und die häufig sehr große Territorien umfassende Unternehmung (Theißregulierung) der sehr weitgehenden Aufsicht und Ingerenz, bezw. Verfügung der Regierung (Ministerium für öffentliche Arbeiten und Communication) unterworfen. Die zwangsweise Bilbung erfolgt in Ermangelung einer Einigung durch Majoritätsbeschluss der Grundbesitzer, welche nach der Jochzahl des Besitzes im Inundations= gebiete berechnet wird (§ 71).

In Rücksicht des öffentlichen Interesses und des gleichmäßigen Schutzes gegen Wassergefahr kann jedoch der Minister nicht geschützte Inundations-gebiete einer bestehenden Genossenichaft anschließen oder aus den Interessenten eines Gebietes von amtswegen eine Genossenschaft bilden (§ 82).

Stockt die Wirksamkeit der Wassergenossenichaft, so ist ein Ministerialcommissär mit der Führung ber Agenden derselben zu betrauen (§ 124).

2. Die Waffergenoffenschaften lit. b) genießen größere Autonomie; der Einfluß der Regierung ist mit Rücksicht auf die Anlagen zu vorwiegend landwirtschaftlichen oder gewerblichen Privatzwecken auf ein Geringes reduciert (§§ 129 ff.). Zuständig ist der Ackerbauminister. Zu Zwecken der Entwässerung genügt die nach dem betheiligten Grundbesitze zu berechnende Majorität, vorausgesetzt, dass ohne Einbeziehung der Minderheit die Anlage nicht zweckmäßig ausgeführt werden fann (§ 130). Zu Berieselungszwecken wird überdies eine Zweidrittelmajorität erfordert (§ 131).

Die Statuten der Genossenschaften müssen vom Minister genehmigt sein (§ 133); demselben steht auch das Recht der Auflösung zu (§ 140); derselbe kann auch gestatten, dass die Beiträge der Genossen abwehr, bezw. über Wassergenossenschaften 20/III 65 von der Steuerbehörde eingetrieben werden (§ 141). und 29/V 73. Hauptwerk: Gianzana, Tratt. Mit dem ungarischen Wassergesetze stimmt im delle acque (1879).

Wesen auch das klarer gesalste croatische W. G. 31/XII 91 §§ 67 st. überein; die Genehmigung ertheilt hier die könig!. Landesregierung.

Literatur.

Commentar von Karl Behrer, Ritter v. Beimstätt: Das österr. Wasserrecht . . . nebst Vollzugs= bestimmungen, 1880, (2. Aufl. von Karl Pehrer jun. und Ignaz Großmann 1886). A. Randa: Das bsterr. Wasserrecht mit Bezug auf ausländische Gesetzgebung, 3. Aufl., Prag, 1891. G. Pražáť: Wasserechtliche Competenziragen. Prag, 1891. Monographien in bohm. Sprache von Sicinský

(1870) und Čížeť (1886.)

Für die Judicatur des Verwaltungsgerichts= hofes vgl. Sammlung der Erkenntniffe desselben von Budwinsti und die Formulierung der Rechtsanschauungen dieses Gerichtshofes in der Sammlung L. Wolski: Judicatenbuch des Verwaltungsgerichtshofes (1881), fortgesett von R. Alter (1890, 1891 u. 1895). Veraltet ift Wildner: Das öfterr. Fabrikenrecht mit Anhang über das Recht der Wasserleitungen, 1898. — Ungarn hat in dem Gesegartifel von 1885 (§§ 196) ein betailliertes 28. &. 14/VI 85 erhalten; vgl. die "mit ausführlichen (?), von Fachmännern verfasten Erläute-rungen" versehene Lusgabe von 1885. Das croatische W. G. vom J. 1892 ist dem ungarischen Wassergesete nachgebildet.

Fürs breufische Recht f. bef. Nieberding: Wasserrecht und Wasserpolizei im preußischen Staate (1866), in zweiter Aufl. redigiert von F. Frank, 1889. (Aeber die preußische G. 15/XI 11, betreffend Wählen, 28/II 43 über Privatschiffe, 11/V 53 und 1/IV 79 über Wassergenossenschaften, dann die mannigfaltigen Rechtsquellen des Wasserrechtes in den verschiedenen Provinzen vgl. nun die genaue Zusammenstellung bei Frank — Nieberding I, S. 24—54 und Bd. II.) — Das geltende deutsche bürgerliche Gesethuch berührt das Wasserecht nicht. § 65 E. & . — Kürs baierische Recht find vorzüglich J. Pogl: Die baierischen W. G. 28/V 52. erläutert (1862) und Roth, D. Pr. R. § 282 f.; für babische W. G. 25/VIII 76. Schenkel: Das badische Wasserrecht (1877) und Räf: Das Wasserrecht in Baben (1883). Für das großherzogl. hessische B. G. 30/VII 87 ist W. Zesler: Das Gefetz 2c. (1888) hervorzuheben.

Anapp find die Bestimmungen des franzöji (den Code: Art. 538, 456—563, 640—645, 650, 681, dazu die G. 2/III 1798, 4/V 1803, das G. 21/VI 65 über Wasserspierischaften; dazu: Huber: Die Wassergesete Eliass-Lothringens 1877 (2. Aufl 1893). Gute wasserrechtliche Normen enthält ber italienische Codice civile, Art. 597 -615, 619-671 und andere; dazu die Gesethe über Waffer-

N. S.

